

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.07.2019

Ordnungswidriges Gehwegparken

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der BV Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 13.05.2019, TOP 7.2.6 eine Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates gestellt (AN/0633/2019)
Es handelt sich um eine Anfrage zum Thema „Ordnungswidriges Gehwegparken“

Die Anfrage beinhaltet folgende Einzelfragen:

1. Wie ist die gesetzliche Lage zur Beurteilung des Gehwegparkens durch den Ordnungsdienst?
2. Ab welcher Restgehwegbreite werden „Falschparker“ mit einem Bußgeld belegt bzw. abgeschleppt?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten bei Falschparken wurden im Bezirk Rodenkirchen im vergangenen Jahr mit Bußgeldern geahndet und wie viele falsch parkende Fahrzeuge wurden abgeschleppt?
4. Ist auch im Bezirk Rodenkirchen eine Aktion wie gerade in Ehrenfeld durchgeführt, geplant?
Falls ja, wann etwa? Falls nein, warum nicht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im gesamten Stadtgebiet besteht die Problematik, dass häufig auf dem Gehweg gehalten/geparkt wird. Insbesondere in eng bebauten Wohngebieten mit einem erhöhten Parkplatzbedarf besteht die Gefahr, dass viele Fahrzeuge auf dem Gehweg parken
Die Verkehrsüberwachung des Amtes für öffentliche Ordnung kontrolliert und ahndet Verstöße sehr konsequent, um die Sicherheit und den Schutz von Fußgängern zu gewährleisten.

Zu 1.:

Gesetzliche Grundlage zur Beurteilung des Gehwegparkens ist die StVO, aus der geht eindeutig hervor, nach welchen Kriterien eine Beurteilung erfolgt.

Aus der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVO "*Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen ... zu benutzen, ... sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Dies gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.*" folgt im Umkehrschluss das Verbot des Haltens und Parkens auf dem Gehweg.

Es handelt sich dabei um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante.

Wenn ein Fahrzeug nicht physikalisch auf dem Gehweg steht (mit mindestens einem Rad), liegt kein verbotswidriges Gehwegparken nach § 12 Abs. 4 StVO vor. Wenn jedoch durch den Fahrzeugüberstand eine ordnungsgemäße Nutzung des Gehwegs z.B. durch Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen

nicht mehr oder nur noch erschwert möglich ist, ist § 1 Abs. 2 StVO verletzt und damit eine Verfolgung nach dieser Bestimmung zulässig.

Zu 2.:

Eine Behinderung ist bei einem normal frequentierten Gehweg bei einem verbleibenden Durchgang von weniger als 1,2 Metern anzunehmen. Je nach tatsächlichem Fußgängeraufkommen kann dieser Wert jedoch niedriger oder höher sein.

Zu 3.:

Es wurden 2018 in Rodenkirchen 3.602 Fälle von „Parken auf dem Gehweg“ mit einem Verwarngeld geahndet.

Zu 4.:

Es werden häufiger Aktionen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsdirektion der Polizei Köln durchgeführt. Diese Kooperation besteht seit vielen Jahren und gemeinsame Termine werden schwerpunktmäßig geplant und koordiniert. In der Jahresplanung für 2019 ist ein Aktionstag im Bezirk Rodenkirchen vorgesehen, dieser wird im Laufe des 3. Quartals stattfinden.